



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Neuenburg.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

„Verachte nur Vernunft und Wissenschaft“, wie Wilmar laut Philosophie, wie Ewald factisch überhaupt die Kritik, wie alle Theologie des Egoismus thut, „und du hast dem Teufel dich ergeben.“ Und wie man dann der Nacht immer mehr verfallen kann, das zeigen die beiden Exempel genug.

Neuenburg.

Unklare und unentschiedene politische Bildungen streben stets darnach, einen klaren und entschiedenen Ausdruck zu gewinnen, und sie erreichen denselben, denn die Natur der Verhältnisse ist auf die Dauer stärker als die conservative Neigung der Menschen. Ein Beleg dafür liegt in den neuesten Schicksalen des neuenburgischen Landes vor.

Fürstenthum und zugleich Canton eines republikanischen Bundes, mußte es entweder aufhören Canton zu sein oder selbst zur Republik werden. Daß diese Entwicklung erst spät eingetreten ist, das ist ein sprechendes Zeugniß für die volkshfreundliche Regierung, deren sich Neuenburg bis zum Jahre 1848 zu erfreuen hatte, daß jener Widerspruch noch heute im Stande ist, in dem kleinen Lande heftige Zuckungen hervorzurufen, zeigt, wie tiefe Wurzeln die Erinnerungen an das Regiment der Könige von Preußen dort geschlagen haben.

Wie entstand jener Widerspruch zwischen Fürstenthum und Canton? war er nothwendig oder verdankte er nur dem Irrthum der Staatsmänner seine Entstehung? Wir glauben, daß die preussische Politik im Jahre 1814 mehr als einen Irrthum begangen hat.

Als Napoleon besiegt war, hatte Preußen den tractatmäßigen Anspruch, wieder auf dieselbe Stufe der Macht gehoben zu werden, von welcher der Eroberer es hinabgestürzt hatte. Das Fürstenthum Neuenburg war seit dem Vertrage von 1805 französisches Gebiet und war von Napoleon seinem Stabschef als französisches Lehen übergeben worden. Da die Scheinherrschaften der französischen Marschälle mit der ihres Meisters zusammenstürzten, konnte Neuenburg bei Frankreich bleiben oder an Preußen zurückfallen. Da man, um Preußen die frühere Stufe seiner Macht zuzumessen, die Seelenzahl sehr genau berechnete, verstand es sich von selbst, daß Preußen in ersterem Falle durch anschließendes französisches Gebiet entschädigt würde. Nach der Lage der Dinge stand Preußen die Wahl zwischen Neuenburg oder einem Aequivalent zu.

Preußen wählte Neuenburg — ein von französisch Sprechenden bewohntes, weit entlegenes, der Monarchie nichts nützendes Land statt einer deutschen, naheliegenden, die Monarchie stärkenden Provinz.

Grenzboten. III. 1856.

Friedrich Wilhelm III. war nicht Romantiker. Es ist nicht glaublich, daß ihm die pretiöse Absonderlichkeit eines solchen Besitzes bei jener Wahl bestimmt hat. Es ist eher glaublich, daß der Leichtsinn und die Gedankenlosigkeit Hardenbergs die Schuld trägt, daß man sich gar nicht einmal die Möglichkeit einer solchen Wahl vorgelegt hat.

Daß in dieser Angelegenheit mehr Leichtsinn als Weisheit vorgeherrscht hat, geht aus dem zweiten Schritt hervor, der der Zurücknahme Neuenburgs durch Preußen folgte.

Neuenburg war bis 1803 kein schweizer Canton gewesen, sondern stand nur in einer Defensiv- und Offensivallianz zu der Eidgenossenschaft. Dies Verhältniß konnte auch 1814 wieder hergestellt werden. Die Schweiz hatte keinen Grund, ein solches Verhältniß abzulehnen, und jedenfalls hätte Preußen bei der Abhängigkeit der Schweiz von den Entscheidungen der Großmächte leicht erreichen können, daß das Fürstenthum unter die Neutralität der Schweiz gestellt und mit ihr in alter Weise durch eine Defensiv- und Offensivallianz verbunden wurde.

Es ist nicht unmöglich, daß die preussischen Staatsmänner nichts Anderes zu thun glaubten, wenn sie Neuenburg als Canton in die Eidgenossenschaft eintreten ließen. Denn der Bundesverband war damals im Wesentlichen nur eine Offensiv- und Defensivallianz der souveränen Cantone.

Indessen enthielt der Bundesvertrag von 1815 doch auch die Bestimmung, daß es Aufgabe des Bundes sei, die innere Ordnung und Ruhe in den Cantonen aufrechtzuerhalten, und gibt damit dem Bunde ein Einmischungsrecht in die Angelegenheiten der Einzelstaaten; derselbe ordnete überdies eine Tag-satzung an und auf derselben Entscheidung nach Mehrheiten. Die Eidgenossenschaft war allerdings nur ein Bund souveräner Staaten, aber sie erhielt schon bei ihrer Stiftung die Anhalte für eine bundesstaatliche Entwicklung. Wenn die preussischen Staatsmänner 1814 annahmen, daß der Staatenbund unver-änderlich fortbestehen werde, so hat das Jahr 1848 gezeigt, daß der Ueber-gang zum Bundesstaat nur eine naturgemäße Entwicklung war.

Neuenburg trat durch die Acte vom 19. Mai 1815 in die Eidgenossenschaft ein. In dieser Acte findet sich nichts Besonderes als die Bestimmung, daß die in Neuenburg residirende Regierung ihren Fürsten der Eidgenossenschaft gegenüber vollständig vertrete.

Der Bund verhandelte daher nur mit dem neuenburgischen Staatsrathe, alle Bundesrechte und Pflichten Neuenburgs wurden von diesem Staatsrathe ausgeübt, ohne daß, formell gesagt, die Acte desselben einer Sanction des Königs von Preußen bedurften.

Diese Bestimmung zeigte schon die Unnatürlichkeit des Verhältnisses. Der König von Preußen, obwol rechtlich und thatsächlich Fürst von Neuenburg,

erschien doch formell der Eidgenossenschaft gegenüber nicht als solcher, — wenigstens so lange nicht, als er nicht in Neuenburg residirte. Materiell entzog ihm indeß jene Bestimmung keine Macht. Denn nicht nur bestand der neuenburgische Staatsrath aus vom König von Preußen Ernannten, sondern an der Spitze desselben stand der Gouverneur, der nur nach Instructionen des Königs verfügte. In Wahrheit war daher der neuenburgische Gesandte auf der Tagsatzung ein königlich preussischer Gesandter und stimmte nach königlichen, wenn auch durch den neuenburgischen Staatsrath vermittelten Instructionen.

Der Widerspruch zwischen preussischem Fürstenthum und Schweizercanton wurde sehr bald ein praktischer. Die Unzuträglichkeit dieses Verhältnisses machte sich rasch fühlbar.

Das Motiv, weshalb Preußen Neuenburg zum Schweizercanton gemacht hatte, war offenbar der Wunsch, daß die Schweiz das entfernte Land gegen Frankreich schütze. Dieser Schutz ist, da Frankreich die Lehre von 1814 beherzigte, nie eingetreten. Dagegen begannen schon 1830 die Versuche der Schweiz, die hemmenden Fesseln des Staatenbundes abzuschütteln; der Cantönligkeit verschwand vor dem Gefühl eines Schweizervaterlandes, und zugleich sank in den meisten Cantonen das alte aristokratische Regiment.

Dem Verlangen nach Bundesreform und den liberalen Fortschritten trat der sarner Bund entgegen. Er erlag im Jahr 1833, und es war nur der bereits in den Gemüthern der übrigen Schweizer eingetretenen Reaction zuzuschreiben, daß nicht schon damals die Bundesreform zur Ausführung kam. Neuenburg hatte sich dem sarner Bunde angeschlossen, und glaubte auch nach der Zerspaltung desselben eine Sonderstellung aufrecht erhalten zu können. Die Mehrheit der gesetzgebenden Versammlung von Neuenburg bat den König von Preußen schon im Februar 1832, die Verbindung des Fürstenthums mit der Schweiz zu lösen; der König ertheilte dem Staatsrath den Auftrag, dies zu versuchen. Indessen die Tagsatzung verwarf 1834 einstimmig jeden Versuch, ein Verhältniß aufzulösen, welches der Schweiz nur Vortheile bringen konnte. Neuenburg wurde gezwungen, die Tagsatzung wieder zu beschicken; ja es wurde sogar gezwungen, sich in den Bundesverhältnissen der Bezeichnung „Fürstenthum“ zu begeben, und sich lediglich „Canton“ zu nennen.

Den Reformversuchen von 1830 war der sarner Bund entgegengetreten; den gleichen Versuchen, die in den vierziger Jahren hervortraten, widersetzte sich der Sonderbund. Neuenburg gehörte demselben nicht an, sondern suchte eine vermittelnde und neutrale Stellung einzunehmen. Es weigerte sich, gegen den Sonderbund marschiren zu lassen, und die siegreiche Majorität verurtheilte Neuenburg d. h. den König von Preußen deshalb in Geld-

strafen. Zu solchen Ungeheuerlichkeiten führte jenes diplomatische Experiment von 1814.

Wäre nicht 1848 die Februarrevolution ausgebrochen, so würde jener Widerspruch vielleicht in einem andern Sinne, als jetzt geschehen ist, beseitigt sein. Die vier continentalen Großmächte hatten sich vereinigt, jede Bundesreform zu verhindern, und ein fester, bisher wenig bekannter Plan war von ihnen zu dem Ende adoptirt. Oestreich war die Rolle zugetheilt, eine Armee in die Ostschweiz einrücken zu lassen, Guizot wollte dann die Westschweiz mit französischen Truppen besetzen — angeblich um Oestreich ein Gegengewicht zu geben. Preußen war für Neuenburg dann Herr der Lage.

Der pariser Straßenkampf vereitelte diesen Plan, und es war nun natürlich, daß die radical und schweizerisch gesinnten Theile der Bevölkerung Neuenburgs diesem Ereigniß den Muth zu einem Aufstand entnahmen. Eine unblutige Revolution, alisgeführt von den Einwohnern derjenigen Districte, die auch jetzt wieder für die Republik auftraten, stürzte am 2. März 1848 den Staatsrath. Eine provisorische Regierung proclamirte am selben Tage die Republik.

Eine allgemeine Abstimmung ratificirte mit 5834 Stimmen gegen 4395 die republikanische Verfassung. Die Abgeordneten der neuen Republik wurden von der schweizer Tagesversammlung angenommen und später auf den Canton Neuenburg die schweizer Verfassung von 1848 ausgedehnt d. h. der souveräne Staat Neuenburg wurde eine Provinz des schweizer Bundesstaats. So hat sich der Widerspruch zwischen dem Fürstenthum und der Cantonschaft gelöst — eine Lösung, die lange genug vorausgesagt, der aber zu spät von Preußen entgegengearbeitet wurde.

Die schweizer Umwälzung von 1848 hat die Schweiz aus einem schwächlichen, uneinigen politischen Mißgebilde zu einem kräftigen und blühenden Gemeinwesen gemacht, aber daraus folgt keineswegs, daß Neuenburg an diesem Staate Theil zu nehmen hatte, noch viel weniger, daß die neue Schweiz ein Fürstenthum des Königs von Preußen in nordamerikanischer Weise sich ohne weiteres annerlire. Es ist nur eine Folge des Mißgriffes von 1814, daß Neuenburg überhaupt jemals als Theil der Schweiz betrachtet worden ist. Vor 1814 hat weder die Schweiz noch das neuenburger Volk, noch Europa das Verhältniß in dieser Weise angesehen.

Es läßt sich nicht verkennen, daß sowol die siegreiche Majorität ober Minorität in Neuenburg, als auch die Schweiz dem Fürsten von Neuenburg gegenüber nicht bloß das formelle, sondern auch das materielle Recht verlegt haben.

Die Hohenzollern sind weder Stuarts noch Bourbonen für Neuenburg gewesen. Das beste Zeugniß haben ihnen diejenigen ausgestellt, welche die

Republik in Neuenburg proclamirten. In allen Proclamationen der republikanischen Regierung findet sich nicht der leiseste Vorwurf weder gegen die Person noch die Regierungsgrundsätze des entsetzten Fürsten oder seines Vertreters. Und das will im März 1848 etwas bedeuten! In der That ist die Regierung der Könige von Preußen über Neuenburg weise, gerecht und liberal und daher nur segensreich gewesen. Der ältern Zeit und namentlich der Regierung Friedrichs des Großen soll hier nicht gedacht werden. Nachdem Friedrich Wilhelm III. das Fürstenthum wieder gewonnen hatte, gab er demselben seine alte Freiheit zurück, ja er verbesserte die Verfassung desselben im Sinne der allgemeinen Volksfreiheit.

Das Verhältniß Neuenburgs zur Schweiz machte es dem König nothwendig, sich vorzüglich auf die Aristokratie zu stützen; aber dennoch nahm er 1831 gegen den Wunsch der aristokratischen Partei eine Reihe von Veränderungen namentlich in der Zusammensetzung und der Wahlart der Landstände vor, welche im Interesse der großen Masse des Volks waren. Die Einkünfte, die der König von dem Lande zog, waren gering und wurden wol sämmtlich wieder im Lande verwandt, tüchtige und freisinnige Gouverneure sorgten für das Aufblühen der Industrie, die preussische Herrschaft war in Neuenburg populär, die Revolution von 1848 erklärt sich nur und wird auch von den Gegnern nur durch das allmähliche Eindringen der schweizerischen Einheitsideen erklärt und diesen hatte die Verbindung Neuenburgs mit der Eidgenossenschaft die Thore geöffnet. Aber diese Ideen scheinen wenigstens im Jahre 1848 keineswegs das Uebergewicht gehabt zu haben. Die Industrieverhältnisse Neuenburgs erklären die eigenthümliche Thatsache, daß wenigstens in den letzten Jahrzehnten ein Viertel der Bewohner des Ländchens eingewanderte schweizer Arbeiter waren. Sie waren die Träger der schweizer- und republikanischen Sympathien und beherrschten namentlich den größten Industrieort des Fürstenthums, La Chaux de Fonds. Und dennoch wurde die Republik selbst unter der Herrschaft einer republikanischen Regierung, im Taumel des Jahres 1848 und trotz der Macht, welche das Fait accompli zu üben pflegt, nur mit der geringen Majorität von etwas über tausend Stimmen anerkannt und trotz aller Hoffnungslosigkeit hat sich eine ausgedehnte royalistische Partei noch bis jetzt gehalten. Es ist dem entfernten Beobachter unmöglich zu erkennen, wohin noch jetzt die Neigung der Majorität geht. Daß im Jahre 1848 eine Minorität siegte, ist unzweifelhaft.

Es folgt aber aus dem Angeführten, daß weder ein formeller noch materieller Grund vorlag, die hohenzollernsche Dynastie ihres Thronrechtes zu berauben. Empörung mag durch Tyrannei gerechtfertigt werden, die Könige von Preußen sind keiner Gewaltthat, nicht einmal eines falschen Regierungssystems beschuldigt.

Die in Neuenburg seit 1848 herrschende Partei hat keinen Versuch gemacht, das Verhältniß zu dem Landesfürsten in einer Weise zu lösen, die dem freundlichen Verhältniß entsprechen würde, in dem die Könige von Preußen von jeher zu dem Lande gestanden, sie hat nicht versucht, einen freiwilligen Verzicht zu erbitten oder wenigstens die Privatrechte der Dynastie in Neuenburg ungefränkt zu lassen.

Schlimmer gestaltet sich das Verhältniß, wenn man auf das Verfahren des Schweizerbundes sieht.

Der Bundesvertrag von 1815, diejenige Acte, welche allein Neuenburg zu einem Theil der Schweiz machte, enthält die Gewährleistung der Verfassungen der Cantone. Die neuenburgische Verfassung wurde 1848 umgestoßen und sofort erkannte der Bund die Revolution an. Während der Bund bei dem letzten royalistischen Aufstand sofort seine Bataillone marschiren ließ, um diejenigen niederzuwerfen, welche die alte Verfassung wiederherstellen wollten, schickte er 1848 Commissäre ab, um die republikanischen Aufständischen zu beglückwünschen.

Der Bundesvertrag von 1815 konnte nur mit Einwilligung jedes seiner Glieder abgeändert werden, die Aufnahmeacte Neuenburgs vom 19 Mai 1815 bezeichnet ausdrücklich das Verhältniß Neuenburgs in dem Bunde als auf „einer festen unabänderlichen Grundlage auf ewige Zeiten“ beruhend. Dennoch hat man schweizerischer Seits 1848 ohne Weiteres die vornehmsten Hoheitsrechte des Fürsten von Neuenburg zu Gunsten des neuen Bundes confiscirt. Auch hier sind keine mildernden Formen irgend einer Art gegen Preußen beobachtet; man hat nicht einmal Entschuldigungen zu machen für nöthig gehalten, — Entschuldigungen, die wenig kosten und im diplomatischen Verkehr so leicht gemacht werden. Als der preussische Gesandte die Legalisirung neuenburgischer Actenstücke verweigerte, nahm der Bund sogar die Miene des unschuldig Beleidigten an und erlaubte sich bei der darüber entstandenen Correspondenz den Hohn, der König von Preußen habe 1848 auch an einer Revolution Theil genommen.

Der royalistische Aufstand legt es jetzt der preussischen Regierung nahe, mit Entschiedenheit auf die Beendigung von Verwicklungen zu dringen, welche der Natur der Sache nach für Preußen von unausgesetzten Demüthigungen begleitet und sehr geeignet sind, die Monarchie Friedrich des Großen in den Augen Europas herabzusetzen.

Ueber den Werth, welchen der Besitz von Neuenburg für die preussische Krone hat, kann heute kaum noch eine verschiedene Meinung sein. In dem Patent, durch welches Friedrich Wilhelm III. im Jahre 1806 den Neuenburgern die Abtretung an Frankreich anzeigen ließ, wird auf die geographische Lage des

Fürstenthums hingewiesen „welche es dem König nicht gestatte, demselben einen unmittelbaren und ausreichenden Schutz zu Theil werden zu lassen.“

Und das wird künftig nicht anders werden. So gewiß wie England seine sämmtlichen Besitzungen auf französischem, Schweden seine Besitzungen auf deutschem Boden verloren hat, würde auch Neuenburg, wenn es als selbstständiges Fürstenthum zwischen Frankreich und die Schweiz hingestellt wurde, künftig im Lauf der Zeiten entweder an Frankreich oder die Schweiz fallen.

Diese Betrachtung darf die preussische Regierung aber nicht verhindern, auf die Wiedererwerbung Neuenburgs hinzuwirken. Denn der Verlust desselben war so geartet, um denselben zu einer Sache der Ehre zu machen. Und soll das Land doch einmal verloren werden, so lassen sich künftig wenigstens vortheilhaftere und ehrenhaftere Arten des Verlustes denken.

Eine gütliche definitive Trennung Neuenburgs von der preussischen Krone, eine Trennung, die wenigstens der Ehre genug thäte, läßt sich kaum noch erwarten. Nicht blos deshalb nicht, weil die Schweiz ihrer Sache viel zu sicher ist, als daß sie sich dazu herablassen sollte, sondern auch weil der Act der Annexion eine zu große Mißachtung Preußens documentirt, als daß sich bei gegenwärtiger Sachlage Formen finden ließen, durch welche die Angelegenheit ohne Zurückgabe Neuenburgs erledigt werden könnte.

Preußen muß die Lage, die es nicht selbst geschaffen hat, hinnehmen und ihr gemäß handeln.

Der nächste Weg, der sich ihm darbietet, ist der der diplomatischen Unterhandlung. Preußen hat in dem londoner Protokoll vom 24. Mai 1832 sich die Anerkennung seines Rechtes Seiten der europäischen Mächte ertheilen lassen —, ein geringer Gewinn, da dieses Recht über jeden Zweifel erhaben ist. Es kommt in dieser Frage weniger auf die Haltung der vier Mächte im Allgemeinen, als auf die Frankreichs an. Wenn es in Berlin mit der neuenburgischen Frage wirklich Ernst ist, so muß das Bestreben Preußens dahin gerichtet sein, Frankreich zu bestimmen, die Wiederherstellung der Herrschaft des Königs von Preußen in Neuenburg im Bunde mit Preußen auszuführen, oder wenigstens sie so zu begünstigen, daß Preußen sie allein auszuführen im Stande ist. Daß es bisher weder mit der neuenburgischen noch mit andern für Preußen auf gleicher Linie stehenden Fragen Ernst war, geht am besten aus der Politik hervor, welche man in Berlin während der orientalischen Krise beobachtete und auch jetzt scheint in der Wilhelmsstraße die Magnetnadel noch immer nach Osten zu zeigen und Frankreich der Gegenpol zu sein. Der Weg nach Neuenburg führt aber nicht über Moskau, sondern durch Frankreich. Es hilft zu nichts, wenn man in Petersburg, London, Wien und Paris Klagelieder über die Brutalität der Schweiz anstimmen läßt, gleichzeitig Frankreich direct oder indirect beleidigt, statt eine enge Verbindung mit demselben

einzugehen. Unter dem Eindruck der Nachrichten vom neuenburger Aufstand sprach man davon, wenn die diplomatischen Schritte resultatlos bleiben sollten, zu militärischen Maßregeln gegen die Schweiz zu schreiten. Wenn dieselben auch an sich nicht unausführbar sind, so kann man doch durchaus versichert sein, daß sie nicht ausgeführt werden und sich jede müßige Betrachtung darüber ersparen. Diese Ansicht von der preussischen Politik, welche leider in ganz Europa verbreitet ist, wird auch den Bemühungen der preussischen Diplomatie die Spitze abbrechen.

Es wird also vorläufig alles beim Alten bleiben. Andre Personen und andre Verhältnisse werden möglicherweise künftig diese Angelegenheit zu einem glücklichen Schluß führen. Für die Schweiz liegt in einer möglichen zweiten Abtretung Neuenburgs durch Preußen an Frankreich eine Gefahr, welche es in Verwicklungen der schlimmsten Art ziehen kann. — — — Jede europäische Verwicklung führt diese Gefahr nahe oder macht das Erscheinen preussischer Truppen am Oberrhein möglich.

Das Selbstgefühl der Schweiz ist durch das Glück, welches sie 1848 hatte, mächtig gehoben worden. Aber sie hat, seitdem ihre innern Kämpfe ausgefochten sind, auch von den Sympathien verloren, deren sie sich früher zu erfreuen hatte.

Wenn man grade jetzt in ganz Europa das System von Tyrannei und Grausamkeit brandmarkt, welches in Neapel herrscht, so ist es doch schließlich die Schweiz allein, welche die Durchführung dieses Systems möglich macht. Läßt doch der Bund im Canton Freiburg ein vom neapolitanischen nicht sehr verschiedenes System von Gewalt, die tyrannische Herrschaft der Minorität über die Majorität durchzuführen.

Wenn Gewaltthätigkeit und Eigensucht in der auswärtigen Politik der Schweiz wie in der Nordamerikas hervortreten, so können solche Neigungen die Schweiz in Katastrophen der ernstesten Art führen und nur einer Unentschiedenheit und Unklarheit wird dieselbe es zu verdanken haben, wenn nicht schon jetzt eine solche Katastrophe im Anzuge ist.

Herausgegeben von **Gustav Freytag** und **Julian Schmidt**.

Als verantwortl. Redacteur legitimirt: **F. W. Grunow**. — Verlag von **F. V. Herbig** in Leipzig.

Druck von **C. E. Elbert** in Leipzig.

Mit **Nr. 40** beginnt diese Zeitschrift ein **neues Quartal**, welches durch alle **Buchhandlungen** und **Postämter** zu beziehen ist.

Leipzig, im September 1856.

Die Verlags-handlung.

1 FEB. 1973

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen